

Statuten des Vereins

LEADER-Region Niederösterreich Süd

Verein zur Förderung der regionalen Entwicklung

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "LEADER-Region Niederösterreich Süd"-Verein zur Förderung der regionalen Entwicklung.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2620 Neunkirchen, Hauptplatz 1.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich, speziell aber auf die Mitgliedsgemeinden der LEADER-Region NÖ-Süd.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck und Aufgaben

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Er bezweckt die Förderung einer integrierten regionalen Entwicklung durch Zusammenarbeit aller Wirtschaftssektoren der Gesellschaft (Handel und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Kultur und Soziales, Umwelt und Naturschutz, Bildung und Beschäftigung). Insbesondere ist der Zweck die Teilnahme am Programm Ländliche Entwicklung LE 14-20.

Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Konzepten für die regionale Entwicklung
2. Verwirklichung des Maßnahmenkonzeptes (Umsetzung von Projekten in den 3 Aktionsfeldern) gemäß der Regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region Niederösterreich Süd LE 14-20. Aktionsfeld 1: Wertschöpfung; Aktionsfeld 2: Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des Kulturerbes; Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen.
3. Organisation der Zusammenarbeit der Gemeinden und anderen Organisationen in der regionalen und wirtschaftlichen Entwicklung
4. Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung zur regionalen Entwicklung und Stärkung des Bewusstseins der Region
5. Förderung von Projekten der Land- und Forstwirtschaft und Vermarktung regionaler Produkte
6. Weiterentwicklung der Wirtschaft und der Landwirtschaft in der LEADER-Region NÖ-Süd unter besonderer Berücksichtigung der regionalpolitischen Förderungsinstrumente der Europäischen Union
7. Weiterentwicklung des Tourismus als Schrittmacher für die wirtschaftliche und soziale Weiterentwicklung und entsprechender Folgenutzungen
8. Beratung bei Behörden und Förderstellen des Bundes und des Landes
9. Aufbau von Netzwerken mit anderen Regionen in Niederösterreich, Österreich und Europa
10. Förderung eigener Initiativen sowie Entwicklung, Durchführung und Förderung neuer Projekte (der Verein kann Projekte im Rahmen des LEADER Programmes selber abwickeln sowie andere natürliche und juristische Personen der Region dabei unterstützen).

Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte ist ein regionales Management in Form eines Geschäftsführers und einer Assistenz installiert. Der Geschäftsführer und die Assistenz sind Angestellte des Vereins.

die Assistenz sind Angestellte des Vereins.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Vereines werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
- b. Öffentliche Mittel und Subventionen
- c. Spenden und andere Zuwendungen
- d. Einnahmen aus Veranstaltungen, Dienstleistungsangeboten und Projekten
- e. Sonstige Mittel

§ 4: Vereinsmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder (stimmberechtigte Mitglieder) sind: Die drei Obleute, der Schriftführer und der Schriftführer Stellvertreter sowie der Kassier und der Kassier Stellvertreter (organschaftliche Vertreter) und die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Obleute werden aus den 3 Kleinregionen (gemeinsame Region Schneebergland, Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax und Kleinregion Schwarzatal) entsandt. Die ordentlichen Mitglieder sind eine ausgewogene sozioökonomische Gruppe, in der gemäß LEADER-Programmvorgabe die öffentliche Hand weniger als 50% der Stimmen hält.
- (2) Außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) sind: Die in das LEADER-Projektauswahlgremium (PAG) gewählten VertreterInnen.
- (3) Fördernde Mitglieder können sein: Die Mitgliedsgemeinden der LEADER-Region NÖ-Süd (indirektes Stimmrecht über den/die jeweiligen Vertreter/in der Kleinregion als Obmann/Obfrau der LEADER-Region NÖ-Süd), andere regionale Vereine und Verbände, Organisationen und Unternehmen, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt - ohne Stimmrecht. Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Wirtschaftsrechts sofern sie der Tätigkeit des Vereins Interesse entgegenbringen und bereit sind, den Verein finanziell zu unterstützen - ohne Stimmrecht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich per Umlaufbeschluss mit einfacher Mehrheit erfolgen.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- (3) Dem Antrag zur Aufnahme als förderndes Mitglied hat ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss der jeweiligen Gemeinde zu Grunde zu liegen. Der Antrag muss folgende Punkte beinhalten:
 - Gewünschter Anschluss an die LEADER-Region Niederösterreich Süd
 - Unterstützung der Lokalen Entwicklungsstrategie dieser Region
 - Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages in der Höhe von € 1,14,-/EinwohnerIn/ Jahr (auf Basis Letztstand Stat. Handbuch des Landes Niederösterreich, Indexanpassung lt. Verbraucherpreisindex ab 2016) bis Ende der Förderperiode 2020 ($n+3 = 2020 + 3$ Jahre) für Mitgliedsgemeinden.

Fördernde Mitglieder auf die der Einwohnerschlüssel nicht anzuwenden ist, haben die Möglichkeit ihren Beitrag am Verein anders allerdings in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand einzubringen.

Fördernde Mitglieder auf die der Einwohnerschlüssel nicht anzuwenden ist, haben die Möglichkeit ihren Beitrag am Verein anders allerdings in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand einzubringen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein wird auf die Dauer der EU-Programmplanung zur ländlichen Entwicklung bis 31.12.2023 errichtet und betrieben. Sachen, die von Vereinsmitgliedern eingebracht wurden, werden bei Auflösung des Vereins zurückgestellt
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt kann nur mit 6-monatiger Kündigungsfrist zum Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (4) Ein außerordentliches Mitglied (PAG-Mitglied) kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist vom Verein austreten und muss dies schriftlich dem Vorstand mitteilen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann ausgesprochen werden, wenn es eine der Vereinstätigkeit abträgliche Haltung an den Tag legt oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung – auch schriftlich per Umlaufbeschluss. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (7) Das ausgeschlossene fördernde Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf der LEADER-Periode LE 14-20 (bis 2023), in welchem der Ausschluss erfolgte, zu entrichten.
- (8) Fördernde Mitglieder außerhalb der Gemeindestruktur können in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand austreten.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes ordentliche Mitglied darf seine Stimme schriftlich einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen. Bei der Stimmübertragung ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass „private“ natürliche oder juristische Personen ihr Stimmrecht wiederum nur „privaten“ natürlichen oder juristischen Personen übertragen können. Analog kann die Stimmübertragung bei „öffentlichen“ juristischen Personen wiederum nur an „öffentliche“ Personen erfolgen. Eine Frau darf ihre Stimme wieder nur an eine Frau, bzw. ein Mann nur an einen Mann übertragen; siehe Lokale Entwicklungsstrategie (LES) der LEADER-Region NÖ-Süd in der aktuellen Förderperiode LE 14-20.
- (2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand

- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und das Regionsprinzip dem Ortsinteresse überzuordnen – wobei örtliche Besonderheiten berücksichtigt werden sollen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Auf Verlangen sind jedem Mitglied die Vereinsstatuten in der aktuell geltenden Fassung zu übermitteln.
- (6) Die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweiligen LEADER-Periode nach Zusendung der jährlichen Aufforderung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Diese betragen ab 1.1.2014 € 1,14/Einwohner/Jahr indexgebunden. Der Jahresbeitrag wird beginnend mit 2016 um den Verbraucherpreisindex (VPI), auf Basis des Vorjahres angepasst (EinwohnerIn mit Hauptwohnsitz, laut Letztstand Stat. Handbuch vom Land NÖ).

Fördernde Mitglieder auf die der Einwohnerschlüssel nicht anzuwenden ist, haben die Möglichkeit ihren Beitrag am Verein anders allerdings in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand einzubringen.

- (7) Die Vereinsmitglieder und deren Repräsentanten verpflichten einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität und werden sich insbesondere nicht öffentlich negativ über jeweils andere Vereinsmitglieder und deren Repräsentanten äußern.
- (8) Die Vereinsmitglieder und deren Repräsentanten werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks von Bedeutung sind, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor zwischen den Vereinsmitgliedern abzustimmen.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Generalversammlung
- (2) Vorstand
- (3) LEADER-Auswahlgremium (PAG)
- (4) Rechnungsprüfer
- (5) Schiedsgericht

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen,
 - d. Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorinbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen

innen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den/die jeweilige/n zeichnungsberechtigte/n Obmann/Obfrau und den/die Geschäftsführer/in der LEADER-Region.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim/bei der Geschäftsführer/in schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Vertretung ist spätestens am vorhergegangenen Werktag dem LEADER-Management schriftlich (per E-mail oder Fax) mitzuteilen.
- (7) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Andernfalls findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfähigkeit ist jedenfalls die Anwesenheit eines/r der drei Obmänner/Obfrauen oder eines anderen Vorstandsmitglieds erforderlich.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme, wobei ein Antrag bei Stimmgleichheit als angenommen gilt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die jeweils zeichnungsberechtigte Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung eine/r der beiden anderen Obmänner/Obfrauen. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des LEADER-Projekt Auswahlgremiums (PAG) kann auch schriftlich per Umlaufbeschluss erfolgen;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- g) Festlegung des Verteilungsschlüssels zu Beginn einer neuen LEADER-Periode, auf dessen Grundlage sich der von den fördernden Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag errechnet.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins sowie über den Ausschluss von Mitgliedern;

- Janresbeitrag errechnet.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins sowie über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über alle anderen Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins durch die Satzungen zugewiesen sind.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 organschaftlichen Vertretern – den drei Obmännern/Obfrauen der LEADER-Region NÖ-Süd, die zeitgleich VertreterInnen der drei Kleinregionen sind und einem/er SchriftführerIn und StellvertreterIn sowie einem/er KassierIn und StellvertreterIn und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, geplant ist ein jährlicher Wechsel bei der Zeichnungsberechtigung der Obmänner/Obfrauen der LEADER-Region Niederösterreich Süd als Vertreter der drei Kleinregionen. Bei Verhinderung des/der zeichnungsberechtigten Obmannes/Obfrau tritt einer der verbleibenden Obmänner/Obfrau als zeichnungsberechtigt an dessen/deren Stelle ein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der zeichnungsberechtigten Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von einem/r der beiden anderen Obmännern/Obfrauen sowie dem/der Geschäftsführer/in der LEADER-Region schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist mit begründetem Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern binnen 8 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (8) Den Vorsitz führt der/die zeichnungsberechtigte Obmann/Obfrau, bei Verhinderung eine/r der beiden anderen Obmänner/Obfrauen. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Der zeichnungsberechtigte Obmann/die Obfrau führt ebenfalls den Vorsitz im LEADER-Projekt-Auswahlgremium (PAG) sowie in der Generalversammlung.

- (9) Der zeichnungsberechtigte Obmann/die Obfrau führt ebenfalls den Vorsitz im LEADER-Projekt-Auswahlgremium (PAG) sowie in der Generalversammlung. Bei Verhinderung übernimmt eine/r der beiden anderen Obmänner/Obfrauen den Vorsitz. Er vertritt die LEADER-Region gemeinsam mit dem Geschäftsführer nach außen. Im Falle seiner Verhinderung gehen seine Rechte und Pflichten auf eine/n der anderen beiden Obmänner/Obfrauen über.
- (10) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden. Sie können jedoch ganz oder teilweise der Geschäftsführung übertragen werden. Derartige Übertragungen haben in Schriftform zu erfolgen und sind von allen organschaftlichen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die Ausarbeitung der Tagesordnung und die Durchführung sonstiger Vorarbeiten für die Generalversammlung
- (2) Die Vorberatung und Antragstellung in allen der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder
- (4) Die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in sowie von MitarbeiterInnen
- (5) Die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen und die Entgelte für den Geschäftsführer und die MitarbeiterInnen
- (6) Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen der Satzungen des Vereins sowie laufende Information über die Arbeit des Vereins
- (7) Die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung des LEADER-Projekt-Auswahlgremiums (PAG)
- (8) Die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Aufnahme von Darlehen
- (9) Die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, des Voranschlages und Rechnungsabschlusses gemeinsam mit dem Geschäftsführer
- (10) Die Führung der erforderlichen Aufzeichnungen über die Vereinstätigkeit und die gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereines
- (11) Die Wahrnehmung gemeinsamer Werbe- und Entwicklungsmaßnahmen
- (12) Die Erstellung von Arbeitsprogrammen und die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen

Über die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen sind Protokolle anzulegen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die **zeichnungsberechtigte Obmann/Obfrau** führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die beiden anderen Obmänner/Obfrauen unterstützen den/die

- (1) Der/die **zeichnungsberechtigte Obmann/Obfrau** führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die beiden anderen Obmänner/Obfrauen unterstützen den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die zeichnungsberechtigte Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen und ist erste Kontaktperson für das LEADER-Management. Schriftstücke des Vereins zeichnet grundsätzlich der/die dazu durch eine eigene, jährliche Wahl berechtigte Obmann/Obfrau, sofern er nicht einzelne Angelegenheiten delegiert. Er kann auch entsprechende Stimmrechtsvollmachten ausstellen und Umlaufbeschlüsse alleine oder durch Vertreter fertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die zeichnungsberechtigte Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die zeichnungsberechtigte Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die **SchriftführerIn** führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der/die **KassierIn** ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau die beiden anderen Obmänner/Obfrauen, anstelle des/der SchriftführerIn oder des/der KassierIn deren jeweiligen StellvertreterInnen.

§ 14: LEADER-Projekt-Auswahlgremium (PAG)

Das LEADER-Auswahlgremium ist für die Beschlussfassung und Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsstrategie eingerichtet. Das Gremium setzt sich aus den drei Obmännern/Obfrauen der LEADER-Region NÖ-Süd, als Vertreter der drei Kleinregionen sowie aus VertreterInnen der Bereiche Landwirtschaft, Wirtschaft, Kultur, Arbeit und Soziales sowie Tourismus zusammen. Der Anteil an VertreterInnen aus dem öffentlichen Bereich muss unter 50% sein! Alles Weitere ist in der Geschäftsordnung (siehe Beilage) geregelt.

§ 15: Aufgaben des LEADER-Projekt-Auswahlgremiums (PAG)

Dem Projektauswahlgremium (PAG) obliegt die Mitplanung der Aufgaben des/der Geschäftsführers/in und auch die Entscheidung, welche Projektanträge den Förderstellen vorgeschlagen werden – nach Maßgabe der Bestimmungen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums LE 14-20.

§ 16: RechnungsprüferInnen

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäftsführung für die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten.

- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Buchhalterkontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand sowie der/die Geschäftsführer/in haben den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Bei Ausscheiden eines/r Rechnungsprüfers/in ist ein solcher in der nächsten Generalversammlung zu wählen. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit eine/n oder alle RechnungsprüferInnen entheben.
- (5) Die RechnungsprüferInnen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und im Falle des Rücktrittes beider Rechnungsprüfer an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Generalversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied der Generalversammlung als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes – bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll soweit an die Vereinsmitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Darüber hinaus verbleibendes Vermögen soll - soweit dies möglich und erlaubt ist - einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat eine freiwillige Auflösung des Vereins binnen 4 Wochen ab Beschlussfassung durch die Generalversammlung den zuständigen

- die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat eine freiwillige Auflösung des Vereins binnen 4 Wochen ab Beschlussfassung durch die Generalversammlung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.